

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum:	Montag, 09.02.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

Zweiter Bürgermeister

Bürgel, Hans-Ulrich

Dritter Bürgermeister

Weyer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg
Fröhlich, Stefan
Henlein, Christoph
Volkert, Rolf
Winkler, Tobias

Schriftführerin

Böhm, Karin

Weitere Anwesende

Wolfgang Dehm (Main-Post)
Wolfgang Heppel
Paul Scheiner
Florian Sendelbach
Bernhard Arnold
Kurt Pfeufer
Matthias Lang
Alois Steinbauer

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Wundes, Annamaria

(entschuldigt)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 15.12.2026
- 2** Spende an die Gemeinde
- 3** Vorberatung zum Haushaltsplan 2026
- 4** Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen, Fl.-Nr. 106/10 u. 106/11, Oberdorfstr., Roden; Beschluss
- 5** Aktueller Sachstand - Umbau ehemaliger Redelbach Bauhof
- 6** Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7** Informationen und Anfragen
 - 7.1** Kurzinfo zum Kommunalen Investitionsbudget aus dem Sondervermögen des Bundes
 - 7.2** Neubaugebiet Roden
 - 7.3** Verhinderung bei Ausschusssitzungen
 - 7.4** Winterdienst
 - 7.5** Sachstand Windenergiepark Roden

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 15.12.2026

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2025 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 15.12.2025, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

TOP 2 Spende an die Gemeinde

Die Gemeinde Roden hat von einer Privatperson, die nicht namentlich genannt werden möchte, eine Spende in Höhe von 200.000 EUR erhalten.

Die Spende ist zweckgebunden für den Ortsteil Ansbach und soll nicht für Pflichtaufgaben der Gemeinde herangezogen werden.

Aktuell ist der Bürgermeister mit betrauten Personen des Spenders in Abstimmung, welche Anschaffungen davon getätigt werden können.

Wortprotokoll:

Angedacht sind z. B. die geplante Sanierung der Bildstöcke, sowie Maßnahmen am Dorfgemeinschaftshaus, von der Spende umzusetzen.

Bürgermeister J. Albert bedankt sich von Herzen für diese großzügige Spende!

TOP 3 Vorberatung zum Haushaltsplan 2026

Zur Vorberatung des diesjährigen Haushaltsplans liegt dem Gremium je ein Entwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts vor.

Die finanzielle Situation der Gemeinde kann – wie auch in den letzten Jahren - grundsätzlich als sehr stabil angesehen werden. Auch der Schuldenstand ist deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Ungeachtet dessen ergibt sich im diesjährigen Verwaltungshaushalt ein Defizit von voraussichtlich 144.608,00 €. Dies ist im Wesentlichen auf drei ausschlaggebende Punkte zurückzuführen:

- Der Landkreis Main-Spessart erhöht die Kreisumlage für die Gemeinden voraussichtlich auf 56 Prozentpunkte. Im Fall der Gemeinde Roden handelt es sich dabei um eine Mehrbelastung in Höhe von knapp 200.000,00 € (2025: 570.991,00 € - 2026: voraussichtlich 770.761,00 €)
- Der Anteil an der Schlüsselzuweisung sinkt von 437.360,00 € auf 371.164,00 €. Die niedrigere Schlüsselzuweisung und die höhere Kreisumlage sind teilweise jedoch auch auf die hohen Gewerbesteuerereinnahmen im Jahr 2024 zurückzuführen.
- Die Übernahme des Kindergartens Roden führt selbstverständlich auch zu einer Erhöhung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt, vor allem im Bereich der Personalkosten macht sich die Übernahme natürlich bemerkbar.

Mit den Einnahmen aus Windkraftanlagen können diese höheren Ausgaben jedoch wieder ausgeglichen werden – somit ist in den Finanzplanungsjahren wieder mit einem positiven Zuführungsbetrag zu rechnen.

Auch die Finanzierung der bereits geplanten Investitionen ist zum heutigen Tag sichergestellt.

Wortprotokoll:

Bürgermeister J. Albert erläutert die geplanten Maßnahmen sowie die voraussichtlichen Einnahmen. Der Vermögenshaushalt für 2026 ist angesetzt mit 2.094.032 EUR.

Christoph Henlein: man liest in den letzten Wochen in der Zeitung von immer mehr Kommunen, bei denen durch die höhere Kreisumlage die Finanzkraft sinkt. Wird sich diesbezüglich der Bayerische Gemeindetag zusammenschließen und gegenwirken?

Bürgermeister J. Albert erklärt, das betreffe nicht nur die Kommunen in Bayern – hier gehe es uns noch vergleichbar gut – in anderen Bundesländern sei die Situation noch deutlich angespannter. Aber auch in anderen Gemeinden im Landkreis Main-Spessart wird die hohe Kreisumlage stark diskutiert.

Der Zellinger Bürgermeister erhebt sogar Klage gegen die hohe Kreisumlage, ergänzt 2. Bürgermeister Hans-Ulrich Bürgel.

Im Gemeinderat besteht Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf des Haushaltes.

TOP 4	Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen, Fl.-Nr. 106/10 u. 106/11, Oberdorfstr., Roden; Beschluss
--------------	--

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren, so ist sie gem. Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayStrWG durch Verfügung der Straßenbaubehörde einzuziehen.

Nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher in den Gemeinden, die von der Straße berührt werden, ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann jedoch unterbleiben, wenn Teile einer Straße im Zusammenhang mit unwesentlichen Änderungen eingezogen werden sollen.

Eine unwesentliche Änderung liegt dann vor, wenn keine grundlegenden Nutzungsänderungen für Anlieger oder Verkehrsteilnehmer entstehen.

Im vorliegenden Fall sollen 2 Grundstücke (Fl.-Nrn. 106/10 u. 106/11, Gmk. Roden), die im Besitz der Gemeinde Roden sind, an Privat verkauft werden.

Diese Flurstücke befinden sich seit jeher im Hof des Anwohners.

Somit ändert sich auch nach Einziehung die Nutzung nicht, da die einzuziehenden Flächen bereits jetzt schon durch privat genutzt werden.

Daher kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden und die öffentlichen Verkehrswege Fl.-Nr. 106/10 u. 106/11, Oberdorfstr., Gemarkung Roden entsprechend eingezogen (entwidmet) werden.

Rote Flächen: Einzuziehende Flurstücke



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einziehung der öffentlichen Verkehrsflächen Fl.-Nr. 106/10 u. 106/11, Oberdorfstr., Gemarkung Roden.

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 5 Aktueller Sachstand - Umbau ehemaliger Redelbach Bauhof

Aktueller Stand FF Haus Roden 09.02.2026

- Kurt vor Weihnachten wurden die Sandwichplatten montiert.
- Der Einbau der Holzrahmenbauteile und Decken sind abgeschlossen. Die 2. Lage der Wandbeplankung wird durch die Feuerwehr ausgeführt
- Am Donnerstag den 05.02. fand die Begehung der Prüfstatikerin statt. Nach dem Einbau der Aussteifungselementen gab es keine Beanstandung. Die Abschlussbegehung findet voraussichtlich in KW 10 statt. Hier gibt es im Anschluss auch den Abschlussbericht.
- Der Einbau der Fensterelemente und Eingangstür Westseite sind abgeschlossen, Beschattung wird durch Warema direkt montiert
- Die Dacharbeiten und Spenglerarbeiten am Feuerwehrhaus und Bauhof sind bis Ende dieser Woche abgeschlossen. Im Anschluss soll das Gerüst am Bauhof wieder abgebaut werden.

- Der Einbau der Sektionaltore erfolgt am 10.2. und 11.2. Danach ist das Gebäude wieder komplett geschlossen.
 - Beginn Fußboden in Fahrzeughalle ab KW 9
 - Die Rohbauarbeiten sind abgeschlossen und abgerechnet: Kostenschätzung 145.934 €, Auftragsvergabe 98.258,38 €, Schlussrechnung 86.262,42 € Ersparnis gegenüber der Kostenberechnung von knapp 60.000,- €
 - Der Außenputz und die Fassadendämmung laufen wieder an, sobald es dauerhaft Frostfrei ist, geplant KW 9.
 - Die Arbeiten am Holzfassadenbereich haben begonnen, die Arbeiten werden durch die Feuerwehr ausgeführt.
 - Ab KW 9 Beginn Elektroinstallation
 - Ab KW 9 Rohinstallation Wasser und Fußbodenheizung
 - Im Momentan werden die Innenwände mit Gipskartonplatten beplankt Diese Arbeiten werden ebenfalls durch die Feuerwehr ausgeführt. Sobald die Freigabe durch Installateure und Elektriker da ist wird auch die 2 Seite auch durch die Feuerwehr beplankt. Dadurch können weitere Einsparungen erfolgen.
 - Nächste Arbeiten: Innenputz in Fahrzeughalle, Werkstatt und Umkleide Elektroinstallationen und Einbau HLS-Gegenstände
 - Der Außenputz soll schnellstmöglich abgeschlossen werden, damit das Gerüst auch bei der Feuerwehr abgebaut werden kann.
- Für die Sitzung im März ist auch eine Begehung geplant.

Wortprotokoll:

2. Bürgermeister Hans-Ulrich Bürgel fragt nach, warum am Bauhof das Gerüst schon abgebaut werden soll – wird der Bereich Bauhof denn nicht verputzt? Macht das Sinn?

Bürgermeister J. Albert erklärt, der Bereich Bauhof soll kostengünstig fertiggestellt werden.

Auch Stefan Fröhlich ist der Meinung, man solle den Bereich gleich mitverputzen.

Bürgermeister J. Albert hält Rücksprache mit der Verputzerfirma.

TOP 6 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

In nichtöffentlicher Sitzung vom 15.12.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Homepage

Die Gemeinde Roden beschließt die Vergabe des Auftrages zur Erstellung einer neuen Gemeindeformerhomepage an die Firma Cosmema zu den Voraussetzungen des Angebots vom 08.08.2025. Die laufenden Kosten werden von der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld übernommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 7 Informationen und Anfragen

TOP 7.1 Kurzinfo zum Kommunalen Investitionsbudget aus dem Sondervermögen des Bundes

Aufgrund der Meldungen kurz vor Weihnachten, haben wir die derzeit bekannten Infos zum Sondervermögen des Bundes zur Information zusammengetragen (Alle Angaben ohne Gewähr).

Das Gesamtvolumen des Sondervermögens beläuft sich auf 500 Milliarden Euro.
Der Bund überlässt den Ländern hiervon einen Betrag von 100 Milliarden Euro.

Der Freistaat Bayern wird hieraus 15,7 Milliarden Euro, gestaffelt über zwölf Jahre, erhalten. Für Roden steht hieraus voraussichtlich ein kommunales Investitionsbudget nach Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E (Gemeinden) in Höhe von rund 139.239,00 Euro zur Verfügung. Bundesvorschriften (Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) und zugehörige Verwaltungsvereinbarung) legen die Voraussetzungen für einen Mittelabruf und -verwendung fest.

- Kommunalanteil wird in Bayern zum einen zur Deckung von Mehrbedarfen bei bestehenden Förderungen verwendet, zum anderen werden Mittel auch pauschal an die Kommunen weitergegeben.
- Ein Großteil des Kommunalanteils wird über Positionen im KFA an die Kommunen ausgereicht. Daneben werden aber auch Förderprogramme außerhalb des KFA gestärkt (z.B. Glasfaserausbau, Wohnungsbau, Dorferneuerung).
- Die Mittel aus dem Sondervermögen finden also bei einer Vielzahl von Förderprogrammen mit unterschiedlichem Fördervollzug Verwendung. Das Verfahren und die Auszahlung der Mittel richten sich in diesen Fällen jeweils nach dem jeweiligen Förderprogramm.
- Neu ist ein **pauschales Investitionsbudget (vgl. Punkt A.)** sowie **Finanzzuweisungen zur Reduzierung der Eigenanteile beim kommunalen Hochbau (siehe im Einzelnen unter Punkt B.).**

Aufteilung des Kommunalanteils am Sondervermögen Infrastruktur:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag soll der Kommunalanteil am Sondervermögen Infrastruktur in den Jahren 2026 und 2027 wie in nachfolgender zusammenfassender Übersicht dargestellt verwendet:

Positionen im KFA:		
Kommunaler Hochbau	300 Mio. €	350 Mio. €
Krankenhausförderung	100 Mio. €	160 Mio. €
RZWas	50 Mio. €	50 Mio. €
Stabilisierungshilfen	100 Mio. €	100 Mio. €
Finanzzuweisung zur Reduzierung Eigenanteil Hochbau (2026 bis 2029)	900 Mio. €	
Pauschale Investitionsbudgets (abrufbar bis 2032)	2.000 Mio. €	
Positionen außerhalb KFA:		
Breitbandförderung	150 Mio. €	100 Mio. €
Wohnungsbau (Kommunalprogramm)	200 Mio. €	200 Mio. €
Zukunftskommission	50 Mio. €	50 Mio. €
Schwimmbadförderung	10 Mio. €	
Frankenschnellweg	25 Mio. €	
Baumaßnahmen Forensik (Maßregelvollzug)	20 Mio. €	50 Mio. €
Förderung kleiner Krankenhäuser	5 Mio. €	5 Mio. €
Dorferneuerung	22,5 Mio. €	22,5 Mio. €
Summe:	rd. 3,9 Mrd. €	rd. 1,1 Mrd. €

A - Pauschale Investitionsbudgets

- Das kommunale Investitionsbudget soll mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026 im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) verankert werden (Art. 12a BayFAG-E).
- Von den zur Verfügung stehenden 2 Mrd. € sollen die kreisfreien Gemeinden 23 % (460 Mio. €), die kreisangehörigen Gemeinden 57 % (1,14 Mrd. €) und die Landkreise 20 % (400 Mio. €) erhalten.
- Die Budgets können den Kommunen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben – anders als die Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG – nicht in Form von Vorabpauschalen ausgezahlt werden. Vielmehr können die Mittel aus dem Budget erst bei Umsetzung konkreter Investitionsprojekte abgerufen werden. Hierzu sind digitale Meldungen mit den wesentlichen Projektdaten erforderlich.
- Nach der Verwaltungsvereinbarung ist Voraussetzung für den Mittelabruf, dass diese zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen oder solcher Rechnungen, die innerhalb von drei Monaten fällig werden, benötigt werden.
- Ein Abruf der Mittel wird frühestens im Mai 2026 nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2026/2027 und des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2026 möglich sein.

Über das anzuwendende digitale Meldeverfahren werden alle Kommunen noch rechtzeitig informiert werden.

Berechnung

- Die Berechnung des Anteils der einzelnen Gemeinden und Landkreise am kommunalen Investitionsbudget erfolgt in enger Anlehnung an die Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG.
- Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, gewichtet mit der Umlagekraft. Für die Umlagekraft wird der Durchschnitt der Umlagegrundlagen der Jahre 2024 bis 2026 zugrunde gelegt.
- Bei den Einwohnerzahlen ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2024 oder der Durchschnitt der Einwohnerzahlen der vergangenen zehn Jahre, sofern dieser höher ist (Demografiefaktor wie bei den Schlüsselzuweisungen), maßgebend.
- Die auf die Landkreise entfallenden Mittel werden auf die Landkreise im Verhältnis der Summe der kommunalen Investitionsbudgets ihrer kreisangehörigen Gemeinden aufgeteilt.
- Gemeinden, deren Umlagekraft mehr als 200 % des für sie maßgebenden Landesdurchschnitts beträgt, erhalten kein kommunales Investitionsbudget.
- Anders als bei den Investitionspauschalen ist weder ein Mindestbetrag noch ein vorausschauender Demografiezuschlag vorgesehen.
- Die Regelungen wurden einvernehmlich mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Fördervoraussetzungen

Bei Inanspruchnahme der kommunalen Investitionsbudgets sind sämtliche Fördervoraussetzungen des LuKiFG und der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung einzuhalten.

Die wesentlichen Voraussetzungen werden im Folgenden dargestellt:

Förderbereiche (§ 3 LuKiFG): Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur, insbesondere in den Bevölkerungsschutz, die Verkehrsinfrastruktur, Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, die Energie- und Wärmeinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur, Betreuungsinfrastruktur, Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung. Die Förderbereiche in § 3 LuKiFG sind dabei nicht abschließend gesetzlich definiert. Insofern ist ein breiter Mitteleinsatz für Investitionen möglich.

Mindestinvestitionsvolumen: Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 €.

Förderfähige Ausgaben: Förderfähig sind Sachinvestitionen, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht sächliche Verwaltungsausgaben sind, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung.

Förderfähig sind auch notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen. Die Ausgaben hierfür können jedoch nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahme gefördert werden. Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise notwendige Baunebenkosten, vorbereitende Planungsleistungen, Gutachten, Untersuchungen sowie der Grunderwerb. Personalausgaben, laufende Ausgaben etwa für Wartung, Instandhaltung, Betrieb, Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen sowie Ausgaben der Verwaltung sind nicht förderfähig.

Förderzeitraum (§ 4 LuKIFG): Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen, die **nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden**. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme oder – falls bestimmbar und später – der tatsächliche Baubeginn vor Ort. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung aus Mitteln des Sondervermögens nicht entgegen.

Das zugewiesene Investitionsbudget muss nach Art. 12a Abs. 4 BayFAG-E bis spätestens 31. Dezember 2032 abgerufen sein. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein (§ 4 Abs. 2 LuKIFG).

Doppelförderungen: Die Finanzzuweisungen werden nicht auf andere Zuwendungen des Freistaates Bayern angerechnet und können damit neben regulären Förderungen des Freistaates Bayern für die gleiche Maßnahme in Anspruch genommen werden. So können z.B. die bei der kommunalen Hochbauförderung (insbesondere Schulen und Kitas) verbleibenden Eigenanteile auch über das Investitionsbudget abgedeckt werden. Die Mittel können verbleibende Eigenanteile der Kommunen (ggf. auch vollständig) reduzieren. Insgesamt darf die Summe der für ein Vorhaben gewährten Fördermittel und der aus dem Sondervermögen eingesetzten Finanzzuweisungen nach Art. 12a BayFAG-E jedoch die Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Maßnahmen, die durch Bundes- oder EU-Mittel kofinanziert sind, richtet sich eine mögliche Anrechnung der Finanzzuweisung nach den einschlägigen Bundes- oder EU-Vorschriften; das LuKIFG selbst enthält auch insoweit kein Doppelförderungsverbot.

Zweckentsprechende Verwendung: Die zweckentsprechende, investive Mittelverwendung nach den Vorgaben des LuKIFG und der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG ist von den Kommunen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Seitens des Freistaates erfolgen Plausibilitätsprüfungen. Zudem gibt es vertiefte Stichprobenprüfungen durch den Freistaat und den Bund. Bei zweckwidriger Verwendung, Verstoß gegen Fördervoraussetzungen oder nicht fristgerechter Durchführung bzw. Abrechnung können die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, zuzüglich Verzugszinsen (§ 8 LuKIFG).

B - Finanzzuweisung zur Reduzierung der Eigenanteile bei der kommunalen Hochbauförderung

Allgemeines: Im Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich am 30. Oktober 2025 wurde vereinbart, dass die Kommunen aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität eine zusätzliche Finanzzuweisung zur Reduzierung ihrer Eigenanteile bei Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen erhalten.

Dafür sind Mittel in Höhe von 900 Mio. € für die nächsten 4 Jahre (2026 – 2029) vorgesehen (vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Bayerischen Landtags über den DHH 2026/2027).

Die Finanzzuweisung wird als eigene gesetzliche Leistung (Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E) zusätzlich zur Förderung nach Art. 10 BayFAG, für Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährt, die **ab 1. Januar 2025** begonnen wurden (maßgeblich ist grundsätzlich die erstmalige Auftragsvergabe; sofern bestimmbar, kann der tatsächliche Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden), zudem ein Investitionsvolumen von mindestens 50.000 € haben und nach Art. 10 BayFAG gefördert werden. Die Höhe der zusätzlichen Förderung soll 10 Prozent der für die jeweilige Maßnahme gewährten regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG betragen.

Ein Antrag ist nicht erforderlich: Soweit die Voraussetzungen vorliegen, wird die Zuweisung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel von Amts wegen gewährt. Dies gilt auch für bereits begonnene Maßnahmen. Seitens der kommunalen Maßnahmenträger ist in Bezug auf die Finanzzuweisung nichts zu veranlassen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Finanzzuweisung erfolgt im Regelfall zusammen mit der Bewilligung und Auszahlung der regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG in jährlichen Teilbeträgen (gemäß den Vorgaben des Bundes dürfen die Mittel erst ausbezahlt werden, wenn diese für fällige Zahlungen benötigt werden).

Die Finanzzuweisung wird nicht auf die Förderung nach Art. 10 BayFAG oder andere Förderprogramme des Freistaats angerechnet. Auch das neue pauschale Investitionsbudget mit einem Gesamtvolumen von 2 Mrd. €, das den Kommunen zur weitgehend freien investiven Verwendung bereitgestellt wird, kann nach derzeitigem Stand – wie oben bereits dargestellt - für die Finanzierung von Schul- und Kita-Baumaßnahmen herangezogen werden. Insgesamt darf die Summe aus den eingesetzten Finanzzuweisungen und den gewährten Zuwendungen jedoch nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen.

Wortprotokoll:

Bürgermeister J. Albert schlägt vor, den Investitionszuschuss für das FF Haus Roden einzubringen.

Tobias Winkler fragt, ob noch andere Bereiche innerhalb der Gemeinde vom Investitionszuschuss profitieren können, z. B. Glasfaserausbau etc.? Bürgermeister J. Albert lässt nochmals von der Verwaltung prüfen, ob der Zuschuss für Glasfaserinvestition etc. zusätzlich zur vorgenannten Summe abgerufen bzw. beantragt werden kann.

TOP 7.2 Neubaugebiet Roden

Bürgermeister J. Albert nimmt Stellung, wie und warum es zur Planung eines Neubaugebiets im Bereich der Festwiese Roden kommt:

Bereits zu Zeiten des vorigen Bürgermeisters, als auch in jüngster Zeit wurden verschiedene Möglichkeiten rund um Roden abgeprüft, die jedoch alle aus verschiedenen Gründen abgelehnt bzw. nicht umgesetzt werden können.

Für den Bereich ab der Festwiese existiert ein veralteter, aber rechtskräftiger Bebauungsplan. Dieser muss entweder aufgehoben, oder umgesetzt werden. Da ein Baugebiet in anderen Bereichen rund um den Ort aus verschiedenen Gründen abgelehnt wurde bzw. nicht umgesetzt werden kann, soll nun in diesem Bereich ein Neubaugebiet umgesetzt werden.

TOP 7.3 Verhinderung bei Ausschusssitzungen

Wenn ein Mitglied bei einer Ausschusssitzung verhindert sein sollte, muss dieser selbst seinen Vertreter informieren – darüber informiert der Bürgermeister nochmals, um künftig Missverständnisse zu vermeiden.

Gemeinderat Rolf Volkert widerspricht dem und sagt, Daniel Weber habe ihm das anders erklärt. Wenn es eine WhatsApp Gruppe gibt, solle die Information auch an alle gehen. Weiterhin habe Rolf Volkert auch kein Problem damit, diesbezüglich nochmal an die Kommunalaufsicht zu schreiben um das zu klären.

TOP 7.4 Winterdienst

Bürgermeister J. Albert bedankt sich bei den Bauhofmitarbeitern für den Einsatz der vergangenen Wochen bei Schnee und Blitzeis. Hans-Ulrich Bürgel stimmt dem zu, auch ihm gegenüber haben Bürgerinnen und Bürger den Winterdienst gelobt.

TOP 7.5 Sachstand Windenergiepark Roden

Georg Benkert erkundigt sich bzgl. der geplanten Einnahmen im Haushalt für die Windräder. Wie ist hier der Stand?

Bürgermeister J. Albert erklärt, der BImSchG-Antrag ist eingereicht und liegt beim Landratsamt vor. Fa. Veit hat einen positiven Vorbescheid erhalten. Die Energie hat das Schall- und Schattengutachten mit der Vorbelastung von Veit anpassen lassen und entsprechend beim Landratsamt eingereicht. Das hat als Konsequenz, dass ggf. mehr Abschaltzeiten eingeplant werden müssen. Derzeit liegt jedoch alles zur Klärung beim Landratsamt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

Karin Böhm
Schriftführerin